

L e s e f a s s u n g
zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Altkalen vom 11.11.2010

*Die Lesefassung beinhaltet die
und die*

*1. Satzung zur Änderung vom 23.02.2012
2. Satzung zur Änderung vom 20.09.2012*

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 50 Abs. 4 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323,324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altkalen folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straße sind zu reinigen, zu pflegen und im Winter zu warten.

Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebauten Grundstücke angrenzen.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern bzw. Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung, Grünflächenpflege und Winterwartung der öffentlichen Straßen, Nebenanlagen und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung und Winterwartung nicht nach § 2 (mit Ausnahme der im § 3 Abs. 7 und Abs. 8 genannten Fälle) den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen. Zur Straße gehören die Fahrbahn, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, alle zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbandrand befindlichen Geh- und Radwege sowie Straßenbegleitgrün und Grün- und Pflanzflächen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 (VZ 240) der StVO.

(4) Die Winterwartung umfasst das Schneeräumen auf den Geh- und Radwegen sowie das Bestreuen (Abstumpfen) der Geh- und Radwege bei Schnee – und Eisglätte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht, Grünflächenpflege und Winterwartung

(1) Die Reinigung und Winterwartung der Straßen wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Besondere Ausnahmeregelungen bleiben der Gemeinde im Einzelfall vorbehalten.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht, Grünflächenpflege und Winterwartung

(1) Straßen sind mindestens einmal wöchentlich zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(2) Rasen und Pflanzflächen sind nach Bedarf von Unrat und Unkraut zu säubern. Unrat sowie Kehricht sind unverzüglich aus dem öffentlichem Straßenraum zu entfernen.

(3) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 Meter von Schnee freizuhalten.

Bei Fehlen eines Geh- und Radweges ist ein 1,00 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zu beräumen und abzustumpfen.

Auf Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, dass gilt nicht:

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. bei Treppen, Rampen, Brückenauf- oder – Abgängen, starkem Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Gehwege an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- bzw. Radweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Für die Abwendung von Gefahren ist der jeweilige Anlieger verantwortlich.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von privaten Grundstücken darf nicht auf die Fahrbahn und die Nebenanlagen geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(8) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen öffentlicher Straßen wird von der Gemeinde durchgeführt.

(9) Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen entfällt die Fahrbahn als zu reinigende Fläche.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere, wer die in §§ 2 und 3 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 3 in Verbindung mit § 5 des StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1278,23 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Altkalen, den 12.11.2010

gez. Renate Awe
Bürgermeisterin

Stand: November 2012